

27.11.97

EU - In

**Mitteilung
des Präsidenten**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe "Schengen - Norwegen und Island" des Rates)

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt IV Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29. Oktober 1993) ist um die

Arbeitsgruppe "Schengen - Norwegen und Island" des Rates

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium jeweils einen Vertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Arbeitsgruppe "Schengen - Norwegen und Island" des Rates)

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG als Vertreter für die Beratung in der Arbeitsgruppe "Schengen - Norwegen und Island" des Rates

einen Bediensteten des Landes Baden-Württemberg,

Innenministerium

(Herrn Ltd. KD Dieter Schneider).